

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 57

Themen dieser Ausgabe:

- **Privatanteil Fahrzeuge**
- **Vaterschaftsurlaub**
- **In eigener Sache**

Lisa Neff

Thomas Allemann  
dipl. wirtschaftsprüfer

Andreas Herren  
dipl. wirtschaftsprüfer

---

lange gasse 4 4052 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
www.balconsult.ch

## Privatanteil Fahrzeuge und Neuregelung von FABI

Die Berechnung der Pauschalen für ein Geschäftsfahrzeug richtet sich nach dem Kaufpreis exkl. MWST. Zum Kaufpreis gehören alle Zusatzausrüstungen und Aufpreise. Aktuell liegt der Wert bei 0.8% pro Monat oder 9.6% pro Jahr mindestens jedoch CHF 150.- pro Monat. Bisher konnten aufgrund von FABI (Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) auf der Bundesebene maximal CHF 3'000.- für Berufskosten in Abzug gebracht werden.

### Beispiel:

Arbeitsweg 20 km à 2 Fahrten pro Tag à 220 Arbeitstag à CHF 0.70	CHF 6'160
Limitierter Berufskostenabzug	<u>CHF 3'000</u>
→ Bisher Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen von netto	<u>CHF 3'160</u>

### **Was ändert sich zum 01. Januar 2022**

Der Privatanteil wird von 0.8% auf 0.9% pro Monat oder 9.6% auf 10.8% pro Jahr erhöht. Durch die Erhöhung profitieren vor allem Arbeitnehmende mit einem Arbeitsweg von knapp 10 km pro Fahrt bzw. 20 km pro Tag. Der monatliche Mindestbetrag von CHF 150 wird voraussichtlich nicht angepasst.

### **Folgen auf Stufe juristische Personen**

Die Erhöhung des Privatanteils von 9.6 % auf 10.8 % des Kaufpreises exkl. MWST erhöht den AHV-pflichtigen Lohn. Angenommen die Firma verfügt über einen Firmenfahrzeugpark mit einem totalen Kaufpreis exkl. MWST von CHF 200'000 und sämtliche Arbeitgeber-Beiträge an die Sozialversicherungen betragen 8 Lohnprozente:  $CHF\ 200'000 \times (10.8\ \% - 9.6\ \%) \times 8\ \% = CHF\ 192$ . In diesem Fall würden sich die zusätzlichen jährlichen Arbeitgeber-Beiträge auf knapp CHF 200 belaufen. Der Privatanteil ist wie bisher mit der MWST abzurechnen - aktuell zum Satz von 7,7 Prozent - wobei der Privatanteil zwar vom Kaufpreis exkl. MWST berechnet wird, das Ergebnis jedoch als inkl. MWST gilt.

### **Folgen auf Stufe unselbständigerwerbende Personen**

Im Lohnausweis wird ein höherer Privatanteil ausgewiesen und somit wird das steuerbare Einkommen leicht erhöht, im Gegenzuge muss der Arbeitsweg nicht mehr als zusätzliches Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden.

### **Folgen auf Stufe selbständigerwerbende Personen**

Der Privatanteil gilt als Privatbezug. Er wird als Aufwandsminderung verbucht und erhöht somit den Gewinn. Da die AHV/IV/EO Beiträge vom Gewinn berechnet werden, erhöhen sich automatisch die Sozialversicherungsbeiträge.

## Vaterschaftsurlaub

### **Ausgangslage**

Am 27. September 2020 hat das Schweizer Stimmvolk der Vorlage für den bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60,3 % Ja-Stimmen zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt über die Erwerbs-

ersatzordnung (analog zur Mutterschaftsentschädigung). Seit dem 1. Januar 2021 steht allen erwerbstätigen Vätern ein zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub zu. Die Höhe der Entschädigung beträgt, wie beim Mutterschaftsurlaub, 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes.

### **Voraussetzungen**

Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub haben Väter, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2020 geboren wurden. Dabei muss es sich um den rechtlichen Vater des Kindes handeln. Das heisst, der Vater muss mit der Mutter des Kindes verheiratet sein, die Vaterschaft anerkannt haben oder gerichtlich als Vater eingetragen sein. Bei einer Adoption besteht kein Anspruch. Um die Vaterschaftsentschädigung geltend machen zu können, muss der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes angestellt oder selbstständig erwerbend sein oder gegen Entgelt im Betrieb der Ehefrau mitarbeiten. Väter, die Militär- oder Zivildienst leisten, die arbeitslos sind und Erwerbsersatzentschädigungen erhalten oder die wegen Krankheit, Unfalls oder Invalidität nicht arbeiten können und Taggelder einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, können die Vaterschaftsentschädigung ebenfalls beantragen. Weiter muss der Vater seit mindestens neun Monaten vor der Geburt des Kindes obligatorisch bei der AHV versichert sein. Während dieser Zeit muss er während mindestens fünf Monaten einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sein oder eine Ersatzentschädigung erhalten haben. Die Beschäftigung in einem EU- oder EFTA-Staat zählt hier ebenfalls und kann angerechnet werden. Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes zu beziehen.

### **Praxishinweise**

Nachdem die Voraussetzungen für die Vaterschaftsentschädigung geklärt sind, gibt es in der Praxis verschiedene Aspekte zu beachten. Anders als beim Mutterschaftsurlaub besteht die Möglichkeit, den Vaterschaftsurlaub tageweise zu beziehen. Die Auszahlung der Vaterschaftsentschädigung erfolgt als Taggeld und wird über die Arbeitgebenden beantragt. Für Selbstständigerwerbende steht bei der jeweiligen Ausgleichskasse ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Es werden höchstens 14 Taggelder ausbezahlt (pro fünf entschädigte Tage werden zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet). Der Maximalbetrag beträgt CHF 196 pro Tag bei einem 100%-Pensum. Dies entspricht einer maximal möglichen Entschädigung von CHF 2'744. Dabei gilt es aufseiten der Arbeitgebenden zu beachten, dass die bezogenen Tage nicht von den gesetzlichen oder vertraglichen Ferientagen abgezogen werden. Bezieht der Vater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen Erwerbsersatz, geht der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung anderen Ansprüchen auf Taggelder vor. Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung sowie die Einzahlungen in die Pensionskasse laufen während des Vaterschaftsurlaubs weiter; die Väter sind also lückenlos abgesichert. Darüber hinaus können auf freiwilliger Basis weitere Rechte zugunsten der Väter vereinbart werden, wie z. B., dass die Arbeitgebenden die Entschädigung auf 100 % aufstocken oder dass eine längere (eventuell unbezahlte) Abwesenheit gewährt wird. Betreffend den Kündigungsschutz gelten für den Vaterschaftsurlaub andere Regeln als für den Mutterschaftsurlaub: Eine Kündigung während des Vaterschaftsurlaubs ist gültig, die Kündigungsfrist verlängert sich jedoch um die noch nicht bezogenen Vaterschaftsurlaubstage.

### **«In Kürze»**

1. Seit dem 1. Januar 2021 steht erwerbstätigen Vätern ein bezahlter Vaterschaftsurlaub von maximal zwei Wochen zu.

2. Väter die Erwerbsersatzentschädigungen oder Taggelder erhalten, sind erwerbstätigen Vätern gleichgestellt und haben ebenfalls Anspruch auf Vaterschaftsurlaub.
3. Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach Geburt bezogen werden. Der Bezug kann am Stück oder auf einzelne Tage verteilt erfolgen.

## In eigener Sache

Unser Kollege Sven Jundt, der seit 2006 bei uns tätig ist, wird die BALCONSULT AG per Ende Januar 2022 verlassen. Seit seinem Eintritt in die BALCONSULT AG arbeitete Sven Jundt als dipl. Betriebswirtschafter HF in folgenden Tätigkeitsgebieten: Wirtschaftsberatung und -prüfung, Steuern und Mehrwertsteuern, Lohnbuchhaltungen sowie Unternehmensbewertungen.

Sven hat sich entschieden zusammen mit seiner Familie ins Bündnerland «auszuwandern». Damit verbunden wird er seinen Wohnsitz inskünftig im Kanton Graubünden haben, wo er ab Februar 2022 auch eine neue berufliche Herausforderung annehmen wird.

Für die langjährige und kameradschaftliche Zusammenarbeit danken wir Sven ganz herzlich und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Es freut uns, dass wir mit Tobias Schlatter einen bestens ausgebildeten und kompetenten Nachfolger von Sven gefunden haben. Er ist diplomierter Treuhandexperte und wird per 1. Februar 2022 seine Tätigkeit bei der BALCONSULT AG aufnehmen. Wir wünschen ihm einen guten Start und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit.

Gerne möchten wir Ihnen die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BALCONSULT AG kurz vorstellen:

- Francesca Napoli, Bachelor of Science FHNW in Betriebsökonomie
- Marina Stepanic, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
- Lisa Neff, in Ausbildung zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
- Sandra Di Domenica, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis
- Lina Stäheli, Aushilfskraft während Studium
- Andreas Herren, dipl. Wirtschaftsprüfer
- Thomas Allemann, dipl. Wirtschaftsprüfer

Unser Team verfügt über einen hohen Aus- und Weiterbildungsstand, um unsere Kundinnen und Kunden auch in Zukunft bestmöglich zu unterstützen und zu beraten. Wir freuen uns, weiterhin für Sie tätig sein zu dürfen.